Anhang.

Ortspolizeiliche Bestimmungen.

Regulativ vom ^{11. Jan. 1876}, das Einwohner= und Fremdenwesen, sowie die Ansund Abmeldungen der Dienstboten betr.

I. Das Einwohnerwesen betr. § 1. Jeder, welcher hier bleibend oder auf längere oder fürzere Zeit seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat binnen 3 Tagen, von erfolgter Ankunft an, seine Wohnung bei der hiesigen Polizeibehörde anzumelden und fich hierbei über seine Person, seine Staatsangehörigkeit und sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Bauten auszuweisen. Militarpflichtige bez. den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehörige Personen haben die in den einichlagenden Militärgesetzen vorgeschriebenen Nachweise beizubringen. Eltern, Pflegeeltern und Bormunder find überdies verpflichtet, auf Erfordern bei Bermeidung der in § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten Strafe den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ift. — § 2. Der im § 1 gedachten Anmeldepflicht sind auch Mitglieder hiesiger Königlicher Behörden, ingleichen hier garni= sonierende Militärpersonen, lettere, soweit sie als Selbstmieter anzusehen sind, unterworfen. — § 3. Die Anmeldung ift zugleich mit auf diejenigen Familienglieder, welche mit dem Familienhaupte zusammen wohnen und noch nicht selbständig sind (Chefrauen, leibliche, adoptierte oder sonst angenommene Kinder), zu erstrecken. Die Meldepflicht bezüglich dieser Personen liegt dem Familienhaupte ob. — Rücksichtlich der in einem hiefigen Seminare befindlichen Alumnen liegt die Anmeldepflicht der Direktion der betreffenden Anstalt ob. — § 4. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine dem Zwecke des Aufenthalts entsprechende Aufenthalts-Anmelde-Bescheinigung ausgestellt, für welche die in § 15 festgesetzte Gebühr zu entrichten ist. Denjenigen, welche die in § 1 gedachten Nachweise nicht sofort beizubringen vermögen, kann hierzu in Ermangelung von Bedenken eine Frist bewilligt werden. In diesem Falle wird denselben ein Gestundungsschein ausgestellt. — § 5. Der einem Familienhaupte ausgestellte Meldeschein erstreckt sich zugleich auf die in § 3 erwähnten Familienglieder. Erlangen lettere durch Berheiratung oder Ergreifung eines eigenen Berufes oder Gewerbes eine selbständige Lebensstellung, so find dieselben gehalten, sich einen auf ihre Person lautenden besonderen Meldeschein zu lösen. — § 6. Jede später in den Wohnungsverhältnissen hiefiger Einwohner eintretende Beränderung oder der gänzliche Begzug aus hiesiger Stadt ist gleichfalls innerhalb einer Frist von 3 Tagen unter Ueberreichung der ausgestellt gewesenen Meldebescheinigung durch den Meldepflichtigen bei der Polizeibehörde anzuzeigen. Ebenso ist bezüglich derjenigen Kinder oder der sonstigen Angehörigen hiesiger Einwohner, die von hier wegziehen, um auswärts in ein zeitweiliges oder bleibendes Berhältnis zu treten, z. B. wenn sie sich auf auswärtige Lehranstalten, in Kondition, zum Militär, in die Lehre, in Dienst, auf die Wanderschaft u. f. w. begeben oder sich verheiraten, wenn sie hierher und in das elterliche Haus zurückfehren, binnen 3 Tagen vom Familienhaupte Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten. Für die Anmeldung bei Wohnungsveränderungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten. — § 7. Für die pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung sind in allen Fällen mit verantwortlich a) die hausbesitzer und deren Stellvertreter bezüglich derjenigen Personen, welche bei ihnen eine selbständige Wohnung ermietet haben, b) die Untermieter, Quartiergeber und Schlafstellenwirte bezüglich derjenigen Personen, welche bei ihnen in Untermiete eine Wohnung oder Schlafstelle innehaben, c) die Haushaltungsvorstände, Prinzipale, Lehrherren, Pensionatsinhaber und Arbeitgeber bezüglich derjenigen Personen, welche zum Sausstande derselben gehören und ihre Wohnungen teilen, namentlich der Erzieherinnen und Hauslehrer, der Pensionare, Schüler, Geschäfts- und Gewerbsgehilfen, Lehrlinge u. s. w. und es haben die unter a, b und e Genannten die betreffenden meldepflichtigen Personen dann ans bez. abzumelden, wenn die Meldung von letteren nicht selbst bewirft worden ist. Können sie von dem Meldepflichtigen den Nachweis über die erfolgte vorichriftsmäßige Un- und Abmeldung nicht erlangen, so genügen sie der ihnen obliegenden Berpflichtung dadurch, daß sie binnen einer Woche von dem Ein- und Abzuge der meldepflichtigen Person bei der Polizeibehörde Anzeige erstatten. — § 8. Die in den vorstehenden Paragraphen gedachten Anmeldungen haben schriftlich durch Ausfüllung und Abgabe der in der Polizeierpedition und in den Wohnungen der mit Erhebung der indireften Stadtanlage betrauten Beamten am äußeren Lauenthore, Gerberthore, Ziegelthore und äußeren Reichenthore unentgeltlich in Empfang zu nehmenden Meldeformulare zu erfolgen. Abmeldungen können mündlich und schriftlich bewirft werden. — II. Das Fremdenwesen betr. § 9. Als Fremde find alle diejenigen zu betrachten, welche fich hier vorübergehend und ohne in Bauten ihren wesentlichen Wohnsitz zu haben, aufhalten. — § 10. Gastwirte und alle diesenigen, welche die Aufnahme und Beherbergung Fremder als Gewerbe betreiben, haben Fremdenbücher zu halten und find verpflichtet, dafür Gorge zu tragen, daß die bei ihnen einkehrenden und über Nacht bleibenden Fremden in dieselben durch Ausfüllung sämtlicher Rolonnen des Buches längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft gehörig eingetragen werden. Die Bücher selbst werden den Wirten von der Polizeibehörde unentgeltlich geliefert und sind an die lettere wieder abzuliefern, nachdem sie vollgeschrieben oder sonst unbrauchbar geworden sind. Bor-

(Gedrudt am 18. Juli 1902.)